## 1. Satzung

## zur Änderung der Satzung der Gemeinde Itterbeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. Nr. 7/2017, S. 121) hat der Rat der Gemeinde Itterbeck in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

In § 7 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Spielgerätesatzung) werden die Steuersätze wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 1: von bisher "18 von Hundert" in "20 von Hundert", Absatz 1 Nr. 2: von bisher "15 von Hundert" in "17 von Hundert".

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

49847 Itterbeck, den 12.11.2019

-Wanink-

Bürgermeister

(Siegel)